

Stadt Wuppertal
405.22 Führerschein- und Verkehrsgewerbestelle,
KFZ-Stilllegungsmaßnahmen
Müngstener Str. 10
42285 Wuppertal

Versicherung an Eides Statt nach § 5 Straßenverkehrsgesetz - Fahrerkarte Onlinefassung

**Hiermit versichere
ich:**

wohnhaft in:

Vorname		Familienname
Geburtsdatum		Geburtsort
Postleitzahl	Ort	
Straße und Hausnummer		

an Eides Statt, dass mir meine Fahrerkarte abhanden gekommen ist.

Mir ist bewusst, dass für die Zeit, in der keine Fahrerkarte vorliegt, entsprechende Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät zu machen sind.

Ich versichere ausdrücklich,

- dass die Fahrerkarte bei keiner dritten Person als Sicherheit hinterlegt wurde.
- dass meine Fahrerkarte weder beschlagnahmt oder sichergestellt, noch amtlich verwahrt wird.
- dass eine wiederaufgefundene Fahrerkarte bei der Führerscheininstelle abzugeben ist

Ich versichere,

- an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Erklärung/Nachweise natürliche Person

- Mir ist bekannt, dass bei einer vorsätzlichen oder falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Freiheitsstrafe nach den folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden kann.

§ 156 Strafgesetzbuch – Falsche Versicherung an Eides Statt Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Strafgesetzbuch – Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 5 Straßenverkehrsgesetz – Verlust von Dokumenten und Kennzeichen Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhandengekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Halters
------------	---------------------------------------------